PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR
Cassa da pensiun SRG SSR

Besteuerung von Vorsorgeleistungen

Steuerliche Befreiung von Beiträgen

Steuerliche Befreiung von Beiträgen, Vorbehalte, Besteuerung von Renten und Kapitalleistungen	2
Spezialfälle: Scheidung nach WEF-Vorbezug und Teilpensionierung	3
Besteuerung bei Wohnsitz im Ausland, Quellensteuer	3

Februar 2025

Mit dieser Fachbroschüre möchte die PKS auf mögliche steuerliche Folgen hinweisen. Es liegt in der Verantwortung der versicherten Person, ihre Steuerpflicht und die Abzugsfähigkeit bei Vorsorgeinvestitionen und -leistungen direkt bei ihrer Steuerbehörde abzuklären.

Pensionskasse SRG SSR · Caisse de pension SRG SSR · Cassa pensioni SRG SSR · Cassa da pensiun SRG SSR
Schwarztorstrasse 21 · CH-3000 Bern 14 · T +41 58 136 15 15 · info@pks-cps.ch · www.pks-cps.ch

Steuerliche Befreiung der Beiträge und Besteuerung der Leistungen

Sind die von Aktivversicherten geleisteten PK-Beiträge abzugsfähig? Selbst bei freiwilliger Weiterführung der Versicherung?

Von den steuerbaren Einkünften abziehbar sind grundsätzlich alle Beiträge, die nach den Vorgaben des BVG und des Vorsorgereglements von der steuerpflichtigen Person persönlich erbracht worden sind. Im Lohnausweis der steuerpflichtigen Personen werden diese Beiträge automatisch von der Arbeitgeberin in der Ziffer 10 ausgewiesen. Bei freiwilliger Weiterführung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit in der Regel auf zwei Jahre begrenzt.

Gilt die Abzugsfähigkeit sowohl im obligatorischen wie überobligatorischen Bereich?

Die Abzugsfähigkeit von Beiträgen gilt gleichermassen im obligatorischen wie überobligatorischen Bereich, solange die versicherte Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies ist jedoch nicht bei jedem Wohnsitzstaat der Fall. Die Steuervorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich, selbst innerhalb der EU. Ist eine versicherte Person zum Beispiel in Deutschland steuerpflichtig, dann sind nur die obligatorischen Beiträge abzugsfähig. Im Gegenzug werden in Deutschland obligatorische Leistungen normal und überobligatorische privilegiert besteuert.

Einkäufe, Fiskaljahr und Sperrfrist bei Kapitalbezug

Wie werden individuelle Leistungseinkäufe steuermässig behandelt?

Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich – auch kurz vor der Pensionierung oder bei einer aufgeschobenen Pensionierung bis Alter 70 – von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Massgebend für die steuerliche Bescheinigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Einkaufssumme auf das PKS-Konto.

Was ist die so genannte Sperrfrist für Kapitalbezug?

Gemäss BVG dürfen nach einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden (Sperrfrist). Für die Einhaltung der Dreijahresfrist nehmen Steuerbehörden nachträglich die Gesamtbetrachtung über alle BVG-Vorsorgeverhältnisse pro steuerpflichtige Person vor. Die Steuerbehörden müssen das Vorliegen einer Steuerumgehung nicht nachweisen (verobjektivierte Sperrfrist) und können die Abzugsberechtigung einer persönlichen Einlage verweigern, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren seit dem Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt.

Kommt die Sperrfrist auch bei Wiedereinkäufen zum Auffüllen einer scheidungsbedingten Lücke zur Anwendung?

Die dreijährige Sperrfrist wird nicht angewandt, wenn Wiedereinkäufe zum Auffüllen einer Scheidungslücke dienen. Bei Kapitalbezügen nach Wiedereinkäufen nach länger zurückliegenden Scheidungen und kurz vor der Pensionierung prüfen die Steuerbehörden, ob eine Steuerumgehung vorliegt.

Unterschiedliche Besteuerung: Renten und Kapitalien

Wie werden Renten besteuert?

Renten der beruflichen Vorsorge, wie übrigens AHV- und IV-Renten auch, müssen deklariert und als Einkommen zu 100 Prozent versteuert werden. Dieser Grundsatz basiert auf dem so genannten Waadtländer Modell, wonach die Beiträge, Einlagen und Prämien sowohl der Arbeitgeberin als auch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin steuerlich voll abziehbar sind, die Leistungen hingegen vollumfänglich bei der anspruchsberechtigen Person der Einkommenssteuer unterliegen. Zu beachten ist, dass Kinderrenten in der Regel vom anspruchsberechtigten Rentenbezüger zu versteuern sind, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

Wie werden Vorsorgekapitalien besteuert?

Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge werden einmalig und getrennt vom übrigen Einkommen zu einem speziellen Steuersatz besteuert. Dabei bestehen kantonal grosse Unterschiede. Wie auf Bundesebene unterliegen Kapitalauszahlungen in den meisten Kantonen einer Progression: Hohe Kapitalauszahlungen werden also proportional stärker besteuert.

Welcher Kanton besteuert die Kapitalleistung?

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in dem Kanton steuerbar, in welchem sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet.

Spezialfall Scheidung nach WEF-Vorbezug

Welche steuerlichen Folgen hat die scheidungsbedingte Übertragung des WEF-Vorbezuges vom verpflichteten auf den begünstigten Ehegatten?

Die scheidungsrechtliche Übertragung eines Vorsorgeguthabens des verpflichteten Ehegatten oder der verpflichteten Ehegattin auf eine Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung des begünstigten Ehegatten oder der begünstigten Ehegattin stellt einen steuerneutralen Transfer von Vorsorgemitteln dar. Es erfolgt somit keine Besteuerung beim verpflichteten Ehegatten oder bei der verpflichteten Ehegattin. Das Gleiche gilt, wenn ein WEF-Vorbezug im Rahmen des Scheidungsverfahrens auf den anderen Ehegatten übertragen wird.

Spezialfall Teilpensionierung

Welcher Einfluss hat eine Teilpensionierung auf die Steuerrechnung?

Nach Vollendung des 58. Altersjahres können Aktivversicherte die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent abnimmt. Gemäss Artikel 26 im PKS-Vorsorgereglement sind insgesamt fünf Schritte zu je 20 Prozent Beschäftigungsgrad möglich (Beispiel: 80 Prozent im 59. Lebensjahr, 60 Prozent im 62. Lebensjahr, 40 Prozent im 63. Lebensjahr, 20 Prozent im 64. Lebensjahr, Vollpensionierung mit 65 Jahren); bei jedem Pensionierungsschritt bezieht der Versicherte einen entsprechenden Anteil der Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform.

Da die Kapitalbezugssteuer progressiv verläuft, bewirken solche Teilbezüge eine «Brechung» der Steuerprogression (die Besteuerung von zweimal 250’000 Franken fällt geringer aus als bei einer einmaligen Besteuerung von 500’000 Franken). Aus diesem Grunde erlauben die Steuerbehörden höchstens drei Schritte für Kapitalbezüge, ansonsten wendet sie den höheren Steuersatz an, der sich auf der Summe der Kapitalbezüge bemisst.

Besteuerung von Vorsorgeleistungen bei Wohnsitz im Ausland

Wie erfolgt die Besteuerung von Renten- und Kapitalleistungen bei Wohnsitz im Ausland?

Obligatorische wie überobligatorische Vorsorgeleistungen können vom ausländischen Wohnsitzstaat sehr unterschiedlich besteuert werden. Auch die Staatsangehörigkeit kann dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Für Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge sind die jeweiligen Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anwendbar. Bei Renten an im Ausland wohnhafte Empfänger:innen wird der Steuerabzug an der Quelle nur vorgenommen, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht. Da mit den meisten europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich und Italien Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bestehen, können dort wohnhafte Versicherte die Quellensteuer auf Renten in der Regel vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung (Bern) zurückfordern.

Besteht kein DBA, gelangen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des Steuergesetzes des Kantons Bern und des jeweiligen Wohnlandes zur Anwendung. Dadurch kann es zu einer doppelten Besteuerung kommen, wenn das Wohnsitzland ebenfalls eine Steuer auf Renten- und Kapitalleistungen erhebt.

Bei Kapitalleistungen an Personen, die im Auszahlungszeitpunkt keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben, wird der Steuerabzug immer, das heisst ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung, an der Quelle vorgenommen. Eine Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen durch im Ausland lebende Versicherte richtet sich nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Wann fällt eine Quellensteuer an und wann nicht?

Im Ausland wohnhafte Personen sowie ausländische Staatsangehörige, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung (wie die SRG) Kapitalleistungen oder Renten von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern erhalten, sind für diese Leistungen quellensteuerpflichtig. Die Pensionskasse ist demzufolge verpflichtet, die Quellensteuer direkt von den Kapitalleistungen und Renten abzuziehen und an die eidgenössische Steuerverwaltung zu überweisen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Rente weniger als 1000 Franken (Total pro Kalenderjahr) und die Kapitalleistung weniger als 5000 Franken (Total pro Kalenderjahr) betragen. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

Welcher Satz wird bei der Quellensteuer angewandt?

Für wiederkehrende Leistungen wie Renten beträgt die Quellensteuer insgesamt 10 Prozent der Bruttoleistungen (1 Prozent für die direkte Bundessteuer und 9 Prozent für die Kantons- und Gemeindesteuern). Bei Kapitalleistungen wird die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung, je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6 Prozent, erhoben.

Kann die Quellensteuer im Wohnsitzstaat zurückgefordert werden?

Wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat besteht, kann die Quellensteuer von den Versicherten vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung (Bern) zurückgefordert werden. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat, werden die PK-Leistungen in der Regel nochmals von diesem besteuert.

Auszug aus der Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen für Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis[1]:

Ausländischer Wohnsitzstaat	**Empfänger:innen der Rente oder Kapitalleistung ist ein/e Staatsangehörige:r**							
	der Schweiz		**des andern Vertragsstaats**		**beider Vertragsstaaten**		**eines Drittstaats**	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein							
	K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja[2]	ja	nein	nein	ja[2]
Italien	ja	nein	nein	ja[2]	ja	nein	nein	ja[2]
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

1 Bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen werden die Leistungen der PKS als Vorsorgeleistungen aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis betrachtet.

2 Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen)

Quelle:
https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/dbst/rundschreiben/dbst-rs-2-212-d-2025-de.pdf.download.pdf/dbst-rs-2-212-d-2025-de.pdf